

ENTWURF

Anlage 2

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Spielmotor München Festival gGmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Spielmotor München Festival gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und allen Bevölkerungsschichten ohne Unterschied der Herkunft, Nationalität, Religion, des Geschlechts oder Berufs zugänglich.

Die Gesellschaft kann alle Aufgaben durchführen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen oder Veranstaltungen gleicher oder verwandter Art beteiligen sowie solche Unternehmen gründen oder erwerben.

- (2) Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere durch folgende Zwecke erfüllt:

Die Initiierung und Durchführung kultureller Veranstaltungen / Festivals in München, insbesondere die bestehenden Münchner Festivals Biennale, Dance und Spielart und ggf. weitere Festivals, insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Musiktheater, Performance, Film.

- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je 1 Euro mit den Ifd. Nummern 1 bis 25.000, welche in voller Höhe von der Landeshauptstadt München gehalten werden.
- (3) Das Stammkapital wird in voller Höhe durch formwechselnde Umwandlung des Spielmotor München e.V. mit dem Sitz in München gemäß §§ 190 ff., 272 ff. UmwG erbracht.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) Geschäftsführer*innen („die Geschäftsführung“)
- (2) Aufsichtsrat
- (3) Gesellschafterversammlung

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer*innen.
- (2) Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch eine*n Geschäftsführer*in allein vertreten. Sind zwei Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam oder durch eine*n Geschäftsführer*in mit einer*m Prokuristen*in vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Liquidatoren.

- (5) Den Geschäftsführern*innen gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft (§ 52 GmbHG i.V.m. § 112 AktG).

§ 7 Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer*innen

- (1) Die*der erste Geschäftsführer*in wird, im Rahmen der Umwandlung vom e.V. in die gGmbH, durch die Gesellschafterin bestellt. Die*der erste Geschäftsführer*in wird durch den Aufsichtsrat abberufen. Die Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig und erfolgt ggf. durch den Aufsichtsrat.
- (2) Die weiteren Geschäftsführer*innen werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Über die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer*innen und spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer*innen.

§ 8 Aufgaben, Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

- (1) Den Geschäftsführern*innen obliegt die Leitung des Unternehmens. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen dies Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisung, Anweisung der Gesellschafterin sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats vorschreiben. Ihre Aufgaben im Einzelnen richten sich nach der Geschäftsanweisung.
- (2) Die Geschäftsführer*innen haben dem Aufsichtsrat regelmäßig schriftlich zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer*innen. Dem*Der Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführer*innen haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau / eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Sorgfaltspflicht und der Verantwortlichkeit gilt § 93 AktG entsprechend.
- (4) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt München ist die Geschäftsführung gegenüber der Landeshauptstadt München verpflichtet, ihr nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Die Berichte sind jeweils zu den von der Landeshauptstadt München vorgegebenen Terminen vorzulegen. Außerdem benennt die Geschäftsführung der Landeshauptstadt München ihre Unternehmensziele jeweils zu den von der Landeshauptstadt München vorgegebenen Terminen.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die*Der Kulturreferenten*in oder die*der Stadtdirektor*in des Kulturreferats (ständige*r Vertreter*in im Amt)
 - b) 5 Mitglieder des Stadtrats der Landeshauptstadt München
 - c) 1 Vertreter*in des Goethe-Institut München e.V.
 - d) Die*Der Geschäftsführer*in der Olympiapark München GmbH
 - e) Dr. Elmar Zorn (Gründungsmitglied des Spielmotor München e.V.)
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, durch die Gesellschafterin, ggf. auf Vorschlag gemäß Abs. 3, bestellt.
- (3) Das Mitglied des Aufsichtsrats gem. Abs. 1, Buchst. c wird vom Goethe-Institut München e.V. vorgeschlagen.
- (4) Wird über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit dem Gesellschafterbeschluss über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
- a) ein Mitglied durch die Gesellschafterin abberufen wird;
 - b) ein Mitglied aus dem Amt ausscheidet oder das Mandat verliert, das für ihre Bestellung maßgebend war;
 - c) ein Mitglied sein Aufsichtsratsamt niederlegt.
- (6) Im Falle von Abs. 5, Buchst. b) oder Buchst. c) ist ein vorzeitiges Ausscheiden der*dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe des Zeitpunktes des vorzeitigen Ausscheidens unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist von der Gesellschafterin, ggf. auf Vorschlag gem. Abs. 3, unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit der*des Ausgeschiedenen zu bestellen.
- (8) Die Amtszeit derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die aus dem Amt ausscheiden oder das Mandat verlieren, das für ihre Wahl maßgebend war (Abs. 5 Buchst. b), endet mit der Bestellung ihrer Nachfolger*innen in den Aufsichtsrat, spätestens aber 6 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie aus dem Amt ausscheiden oder ihr Mandat verlieren, das für ihre Bestellung maßgebend war.
- (9) Im Fall des Ausscheidens des in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Aufsichtsratsmitglieds kann die Gesellschafterin ein Ersatzmitglied bestellen. Wird kein Ersatzmitglied bestellt reduziert sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 8.
- (10) Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung, abweichend von § 109 Abs. 1 AktG, die Möglichkeit einer beratenden Teilnahme von Personen an den Sitzungen des Aufsichtsrats regeln.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in, der sie*ihn bei Verhinderung vertritt.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgabe mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau / eines ordentlichen Geschäftsmannes nach Maßgabe des § 116 AktG wahrzunehmen.
- (3) Scheidet im Laufe der Wahlperiode die*der Vorsitzende oder die*der Stellvertreter*in aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Bei Verhinderung der*s Vorsitzenden hat der*die Stellvertreter*in die gleichen Rechte und Pflichten wie der*die Vorsitzende.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 bis 3 AktG findet entsprechende Anwendung. Beschließende Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen.

§11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, darunter die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat bzw. dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Schriftliche, auch per Telefax, per E-Mail oder sonstige elektronische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses sind nur zulässig, wenn sich sämtliche Mitglieder mit der angekündigten Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Geht eine Einverständniserklärung der Gesellschaft nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist zu, so gilt dies als Einverständnis mit der angekündigten Form der Stimmabgabe und als Stimmenthaltung zu dem gestellten Antrag. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.

- (7) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden.
- (8) Stadtratsmitglieder, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über den Oberbürgermeister von den Geschäftsführern bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft obliegen. Die Gesellschafterin kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen oder den Aufgabenkreis ändern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
- a) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Gesellschaft;
 - b) der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;
 - c) die Entscheidung über die Auswahl der Künstlerischen Leitung der jeweiligen Festivals
 - d) Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen;
 - e) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen;
 - f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - g) Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, sofern im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;
 - h) Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
 - i) Gewährung von Krediten i.S. der §§ 89 und 115 AktG;
 - j) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern der Vertragswert oder die Vertragsdauer einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag oder Zeitraum überschreitet; dies gilt nicht für die Eingehung von Verpflichtungen, die von dritter Seite voll finanziert werden;
 - k) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung und von sonstigen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;

- m) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt;
 - n) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Personen deren Jahresgehalt einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigt.
- 3) Sofern die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates - auch im schriftlichen Verfahren, per Telefax, per E-Mail oder im Wege sonstiger elektronischer Beschlussfassung - nicht ohne Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die vorherige Zustimmung der*des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seiner*seines Stellvertreter*in einzuholen. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von der Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- 5) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführern*innen widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von zustimmungspflichtigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 13 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- (1) Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- (2) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr, der den Erfolgsplan, den Finanzplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht zu umfassen hat;
- (3) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 Abs. 1 und 2 GmbHG;
- (4) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
- (5) Teilung sowie Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (6) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer*innen und Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (7) Festsetzung von Sitzungsgeld und Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
- (8) Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren;
- (9) Wahl der*s Abschlussprüfers*in;
- (10) Erwerb, Gründung und Veräußerung anderer Unternehmen

- (11) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen;
- (12) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:
 - a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
 - b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus § 285 Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
 - c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang der Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme der Gesellschafterin vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten 8 Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

§ 15 Beirat

Bei der Spielmotor München gGmbH kann ein Beirat gebildet werden, darüber entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Über die Zusammensetzung und ggf. über die Geschäftsordnung des Beirates entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 16 Ziele, Vorgaben der Gesellschafterin

Die Gesellschaft berücksichtigt die jeweils gültigen städtischen Ziele und Vorgaben für städtische Beteiligungsgesellschaften (insbes. Compliance/Antikorruption, Gleichstellung, Diversität, Gewaltprävention, Risikomanagement, Sponsoring, Nachhaltigkeit, etc.) und erfüllt die damit verbundenen Berichtspflichten.

§ 17 Prüfungsrecht

Der LHM stehen die Rechte aus § 53, dem Revisionsamt der Landeshauptstadt München und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband die Rechte nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgundsätzegesetz - HGrG) zu.

Der Landeshauptstadt München wird außerdem ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 18 Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Ergänzung, Anwendung des GmbHG

Soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kommt ergänzend das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG - , insbesondere § 52 Abs. 1 GmbHG zur Anwendung. Der nach § 52 Abs. 1 GmbHG entsprechend anwendbare § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG findet dagegen keine Anwendung.

§ 20 Nichtigkeitsregelung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht berührt. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die im Ergebnis den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung des Formwechsels, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Kosten der Gründungsberatung in Höhe von ca. EUR 15.000 trägt die Gesellschaft.